

Förderrichtlinien – Engels2020

Einleitung

Zum 200. Geburtstag von Friedrich Engels, dem wohl bekanntesten Sohn der Stadt, hat die Stadt Wuppertal unter Federführung des Projektbüros Engels2020 in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Kultur- und Bildungseinrichtungen ein breites Spektrum an Projekten und Veranstaltungen für ein Jubiläumsjahr entwickelt.

Die Veranstaltungen finden statt in der Zeit von Februar 2020 (Offizieller Auftakt des Engelsjahres 2020) bis Februar 2021 (Offizieller Abschluss des Engeljahres 2020). Höhepunkt wird die feierliche Wiedereröffnung des Historischen Zentrums Wuppertal mit Engels-Haus und Museum für Frühindustrialisierung am 200. Geburtstag von Friedrich Engels (28.11.2020) sein.

Ziele

Ziel des Veranstaltungsjahres ist es, Friedrich Engels als großen Sohn der Stadt Wuppertal neu zu entdecken, zu interpretieren und zu diskutieren. Die Verbindung zwischen Engels und seiner Heimatstadt soll gestärkt werden; aktuelle Themen werden aus unterschiedlichen Perspektiven aufgegriffen, um so einen abwechslungsreichen Zugang zu Person und Werk zu ermöglichen. Damit soll die nationale und internationale Bedeutung von Friedrich Engels auch für die heutige Zeit verdeutlicht werden.

Auch für die Stadt kann ein Mehrwert aus dem Festjahr erwachsen, wenn die vielfältigen Veranstaltungen aus Wissenschaft, Forschung und Kultur Menschen aus vielen Regionen anregen, sich mit Wuppertal zu beschäftigen.

Finanzierung/Förderung

Die Stadt Wuppertal hat zur Vorbereitung und Durchführung des Veranstaltungsjahres ein Budget zur Verfügung gestellt, das allerdings nicht die kompletten Kosten des anspruchsvollen Programms decken kann.

Für einen Teil des Programms gibt es Förderzusagen durch das Land Nordrhein-Westfalen und den Bund. Durch Fördermittel von Stiftungen, Sponsoren und Spenden Wuppertaler Firmen und Einrichtungen können für weitere einzelne Projekte oder Projektzusammenhänge im Rahmen von Engels2020 Fördergelder vergeben werden.

Verfahren

Unter Projektförderung versteht man Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzeln abgegrenzte Vorhaben im Rahmen des Engelsjahres.

Um Fördergelder erhalten zu können, ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Nur vollständig ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Fördervoraussetzungen

1. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze gefördert werden. Förderzuwendungen sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten (s. Vordruck). Städtische Zuwendungen können nur im Rahmen der dafür bereitgestellten Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Sofern die Stadt Mittel des Bundes, des Landes NRW oder anderer Körperschaften weiterleitet oder anteilig an den Förderempfänger verteilt, sind weitergehende Bestimmungen dieser Körperschaften zu beachten. Einzelheiten sind dem jeweiligen Bewilligungsbescheid zu entnehmen.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Projektträger, Vereine, Initiativen, Institutionen sowie Einzelpersonen oder mehrere Einzelpersonen/juristische Personen, die sich zu einem Netzwerk zusammengeschlossen haben und einen Verantwortlichen benennen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben ihren Wohnsitz und/oder ihren Arbeitssitz/-schwerpunkt in Wuppertal oder in unmittelbar angrenzenden Orten der bergischen Region. Ausnahmen sind im Einzelfall nach Maßgabe der Stadt Wuppertal möglich.

3. Fördergegenstand

Förderfähig sind u.a. kulturelle Projekte und Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Konferenzen, Lesungen, Konzerte, Aufführungen, etc.) oder Angebote mit einem Schwerpunkt auf Bildung, die sich inhaltlich auf Friedrich Engels beziehen, von der Programmkonferenz für das Programm des Engelsjahres befürwortet wurden und:

- sich mit einer kritischen Würdigung von Person oder Werk auseinandersetzen
- die historische und aktuelle Themen verbinden
- die die Verbindung von Engels mit Wuppertal hervorheben.

Die Projekte sollen hinsichtlich ihrer Wirkung:

- besonders nachhaltig sein
- eine besondere Breitenwirkung erzielen
- eine besondere Originalität aufweisen.

4. Art und Umfang der Förderung

- a) Projektförderungen im Rahmen des Engelsjahres werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.
- b) Die Projektförderung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von in der Regel 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In begründeten Einzelfällen können bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden; d.h. mindestens 25 - 50 % der Projektkosten sind dabei durch Eigenmittel/Co-Finanzierung sicherzustellen.

- c) Eine Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) erbracht werden. Zu den Eigenmitteln zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie nachvollziehbar dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).
- d) Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Pro geleistete Arbeitsstunde wird dieses mit 15 € (analog zu den Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen) berücksichtigt. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- e) Investitionskosten können grundsätzlich nicht gefördert werden.
- f) Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden, d.h. mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden sein (kein Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen). Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Projektes.

5. Antragstellung

- a) Die Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden.
- b) Anträge sind schriftlich in Papierform bis spätestens 31.01.2019 zu stellen. Danach eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- c) Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen am 31.01.2019 vollständig mit allen ergänzenden/erforderlichen Unterlagen dem Projektbüro vorliegen.

6. Auswahlverfahren

- a) Die Stadt Wuppertal, vertreten durch den Geschäftsbereich Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung, entscheidet in einem Auswahlverfahren, wer Fördermittel erhält. Das Entscheidungsgremium besteht aus dem Projektbüro und der Programmkonferenz. Die Entscheidung über eine Förderung durch das Entscheidungsgremium ist endgültig und wird nicht begründet. Sie wird dem Förderempfänger schriftlich bekannt gegeben.
- b) Die bewilligte Zuwendung sollte erst ausgezahlt werden, wenn die vorrangigen Finanzierungsmittel, insbesondere die Eigenmittel der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, verbraucht sind. Abweichend hiervon kann die Zuwendung angewiesen werden, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist und der städtische Förderanteil einer sinnvollen Anschubfinanzierung dient oder die Eigenmittel nachweislich nicht ausreichen.
- c) Bei Zuwendungen/Förderbeträgen, deren Verwendung sich auf einen längeren Zeitraum erstreckt, können angemessene Teilbeträge ausgezahlt werden. Darüber ist innerhalb eines Monats abzurechnen.

- d) Eine Förderung folgt dem Nachrangprinzip. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin hat im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten die Ausgaben durch eigene Einnahmen oder durch Drittmittel zu decken. Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen angemessenen Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin voraus. Der Eigenanteil kann in geeigneten Fällen auch in Form einer angemessenen Eigenleistung erbracht werden. Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen.
- e) Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch Fördergeld nicht zu verwirklichen wäre.
- f) Fördervoraussetzung ist weiter die sparsame und wirtschaftliche Mittelverwendung.

7. Pflichten des Förderempfängers/Rückforderungsanspruch

- a) Für alle Projekte, die durchgeführt wurden oder für die Teilbeträge der Förderung ausgezahlt wurden, muss innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung/nach Durchführung ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem Sachbericht müssen die Aktivitäten und Ergebnisse zu entnehmen sein (Planung und Ablauf des Projektes), eine Stellungnahme zu erreichten Zielen (z.B. Besucherzahlen) sowie zur Notwendigkeit und Angemessenheit der getätigten Ausgaben.
- b) Die Erfassung der Belege hat auf dem beigefügten Formular zu erfolgen (Einnahmen und Ausgaben). Der gesamte Verwendungsnachweis ist mit Original-Belegen bei der Projektgeschäftsstelle einzureichen.
- c) Wird der angegebene finanzielle Umfang des geförderten Projektes unterschritten, ist der Förderungsbetrag von dem/der Antragsteller/in anteilig zurückzuzahlen. Der/Die Antragsteller/in ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn unrichtige und unvollständige Angaben gemacht wurden.
- d) Der/Die Antragsteller/in ist zur Rückzahlung der Zuschüsse ganz oder teilweise verpflichtet, wenn die im Bewilligungsschreiben/Zuwendungsbescheid erteilten Auflagen nicht erfüllt wurden.
- e) Kommt das geförderte Projekt nicht oder nicht im angegebenen Zeitraum zustande, ist der Förderungsbetrag von dem/der Antragsteller/in zurückzuzahlen.
- f) Wird der im Antrag genannte finanzielle Umfang überschritten, ist eine weitergehende Förderung ausgeschlossen.
- g) Die Stadt übernimmt grundsätzlich keine Ausfallbürgschaften.

8. Mitteilungspflichten

- a) Der/Die Förderempfängerin ist verpflichtet, Änderungen am geplanten und geförderten Projekt unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört auch, wenn nach Bewilligung einer Förderung für denselben Zweck von anderer Seite weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- b) Der/Die Förderempfängerin ist weiter verpflichtet, mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren über sein/ihr Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

9. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich projektbezogen und einmalig. Die Förderung bezieht sich grundsätzlich auf das Programm des Veranstaltungsjahres im Zeitraum von Februar 2020 bis Februar 2021. Förderungen vor dem 16.02.2020 oder über den 28.02.2021 hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen nach Absprache möglich.

10. Durchführung der Förderung

- a) Die Stadt Wuppertal leitet die bewilligten Fördergelder erst weiter, wenn der/die Förderempfänger/in schriftlich bestätigt hat, sein/ihr Projekt mit Hilfe des bewilligten Betrages durchführen zu können. Darüber hinaus müssen die bewilligten Mittel schriftlich angefordert werden.
- b) Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller/innen sowie in den entsprechenden Publikationen (z.B. Programmhefte, Flyer, Plakate etc.) ist das Logo Engels2020 mit Claim als Logo des Festjahres herausgehoben darzustellen. Darüber hinaus sind ggf. die Förderhinweise und Logos der weiteren Fördergeber ebenfalls aufzunehmen.
- c) Im Hinblick auf die Einbindung in das Gesamtprogramm des Festjahres Engels2020 sind der Stadt Wuppertal und ihren Partnern/Fördergebern weitere kommunikative Präsenzen durch den/die Projektträger/in einzuräumen sowie ggf. Kartenkontingente in Absprache zu überlassen.

11. Schlussprüfung

- a) Die Stadt Wuppertal prüft nach Durchführung der einzelnen Projekte, ob sie antrags- und vertragsgemäß durchgeführt wurden. Hierzu sind spätestens acht Wochen nach Abschluss des Projektes der Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Näheres wird in den Vertragsbedingungen geregelt.
- b) Nicht verwendete Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- c) Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen kann die Stadt Wuppertal die ausgezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.